

Benutzung der Reisende oder Transportant die Abgabe zu entrichten hat.

Rücksichtlich aller Privatbinnenzölle, welche auf Widerruf verliehen worden sind, ist anzunehmen, daß von letzterm durch das Zollgesetz vom 4. d. M. S. 19 Gebrauch gemacht worden sei."

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen hätte nach dem Dafürhalten der Deputation die Erhebung des Pflastergeleits vom 1. Januar 1834 an sofort sistirt und eine weitere Concession zu Erhebung desselben durchaus nicht ertheilt werden sollen.

Es läuft diese fernere Concessionsertheilung den oben referirten gesetzlichen Bestimmungen durchaus entgegen und verletzt die durch die Verfassungsurkunde garantirte Gleichheit vor dem Gesetze.

Es wird durch sie einem Theile der Staatsbürger ein Vortheil gewährt, der mit dem einen andern Theil derselben treffenden Nachtheile erkaufte wird.

Es zwingt diese Bestimmung die Beschwerdeführer und andere Bewohner Sachsens, daß sie der Stadtgemeinde zu Lommahsch die Abgaben und Lasten, die diese zu tragen hat, mit übertragen, daß sie einen Beitrag dazu geben.

Es gesteht diese Bestimmung der Stadt Lommahsch ein Recht zu, welches andern Städten Sachsens nicht zu Theil wird, und legt den Bewohnern der Umgegend von Lommahsch eine Last auf, welche die in der Nähe anderer Städte wohnenden Landwirthschaftler nicht zu tragen haben.

Die Deputation hält hiernach die betreffende Concessionsertheilung für ganz unvereinbar mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und ist durch das, was die hohe Staatsregierung zu Rechtfertigung der Concessionsertheilung angeführt hat, zu einer andern Ueberzeugung nicht gekommen.

Die Deputation muß zuvörderst der Behauptung, als sei die Erhebung des Pflastergeldes als eine erhebliche Belästigung des Verkehrs nicht anzusehen, durchaus und auf das bestimmteste widersprechen.

Abgesehen von der Mißbilligung jener Abgabe, welche die Gegenwart ausspricht, und abgesehen von dem üblen Eindrücke, den die Abgabe auf das Volk macht, ist sie auch eine drückende Last für den armen Bauer, welcher ein paar Scheffel Getreide oder Erdäpfel, die er, so zu sagen, sich und den Seinigen abgearbeitet hat, zum Verkaufe in die Stadt führt, um die auf seinem Besitztume haftenden Steuern und Lasten berichtigen zu können.

Es fällt ihm hart, wenn er von den gelösten wenigen Groschen das Pflastergeld entrichten, der Stadt einen Beitrag zu Unterhaltung ihrer Wege und des Straßenpflasters geben soll, während er, mit den übrigen Bewohnern seines Dorfes, selbst große Wegetracte zu bauen und zu unterhalten hat, und ihm zu dem diesfallsigen Aufwande Niemand einen Pfennig giebt.

Es fällt ihm dies um so härter, als er vielleicht selbst den größten Theil des Weges, der ihn nach der Stadt Lommahsch führt, mit bauen und eine Abgabe für Befahrung des Weges, den er selbst mit gebaut hat, geben muß.

Es drückt aber die Passanten, wie sie selbst anführen, nicht bloß die Abgabe selbst, sondern auch der Zeitverlust, der mit deren Abentrichtung verbunden ist, da nur eine Hebestelle vorhanden ist und diejenigen, welche an dem einen Ende der Stadt einpassiren, erst an das andere Ende derselben laufen müssen, um diese Abgabe zu entrichten.

Wenn hiernächst die hohe Staatsregierung zu Rechtfertigung ihres Verfahrens noch angeführt hat, daß sich durch die

angestellten Erörterungen das Unvermögen der Stadt Lommahsch ergeben habe, ihrer Pflicht, das Stadtpflaster und die durch die Stadt gehenden Straßen zu unterhalten, ausreichend Genüge zu leisten, und daß der Ertrag der bewilligten Abgabe die von der betreffenden Stadtgemeinde jährlich zu Unterhaltung des Straßenpflasters und der durch ihre Fluren gehenden verschiedenen Straßen zu verwendenden Kosten nicht nur nicht überschreite, sondern vielmehr die Stadt dazu noch erhebliche Opfer zu bringen und selbst nicht unbeträchtliche Schulden zu machen gehabt habe, so hat zwar die Deputation, bei Ermangelung der nöthigen Unterlagen, die Richtigkeit dieser Angaben zu prüfen nicht vermocht, sie kann aber doch, wenn sie selbst jene Angaben für begründet ansehen will, nicht zugeben, daß damit die Gesetzmäßigkeit jener Abgabe gerechtfertigt werde.

Will man der Stadt Lommahsch das Recht einräumen, von andern Staatsbürgern und Fremden zu verlangen, daß sie ihr einen Beitrag zu Bezahlung ihrer Schulden, zu Tragung ihrer Lasten geben, so muß man allen, oder doch wenigstens den meisten Städten Sachsens ein gleiches Recht zugestehen, und so die Privatzölle wieder einführen, die das Gesetz im Jahre 1833 zum allgemeinen Besten aufgehoben hat.

Es existiren außer Lommahsch in Sachsen noch viele, sehr viele Städte, denen die Unterhaltung des Stadtpflasters und die Unterhaltung der durch ihre Flur gehenden Straßen und Wege jährlich 300 bis 400 Thlr. — — und noch mehr Aufwand verursacht und welche, gleich Lommahsch, außerdem eine bedeutende Schuldenlast zu vertreten haben.

Sie können, wenn man den von der hohen Staatsregierung angegebenen Grund für stichhaltig anerkennen will, mit gleichem Rechte verlangen, daß ihnen die Erhebung eines Pflastergeleites ebenfalls gestattet werde.

Würde sich wohl die hohe Staatsregierung bewogen finden, hierauf Bezug habende Gesuche zu erhören, Concessionen zu Erhebung von Pflastergeleiten in Städten zu ertheilen und so eine durch das Gesetz aufgehobene Abgabe wieder einzuführen, die, wie sich mit Gewißheit voraussehen läßt, die größte Unzufriedenheit im Volke zur Folge haben würde?

Das hohe Ministerium der Finanzen hat bei der Zurückweisung des im Jahre 1845 von dem unter den dormaligen Petenten mit befindlichen Karl Heinrich Schmidt aus Daubitz, als Vorstand des dortigen landwirthschaftlichen Zweigvereins, und mehrerer Genossen angebrachten Gesuchs um Aufhebung jener Abgabe sich darauf bezogen, daß die Bittsteller bei ihrem unmittelbaren Verkehre mit der Stadt Lommahsch die zu beider Seiten derselben in der Entfernung von 1½ Stunden an der fisciischen Chaussee gelegenen Chausseegeldereinnahmen ohnehin nicht betreffen.

Der Deputation scheint aber auf diesen Umstand durchaus etwas nicht anzukommen; denn es müssen auch solche Passanten, welche die erwähnten Chausseegeldereinnahmen passiren und Chausseegeld entrichten haben, das Pflastergeleite in Lommahsch entrichten.

Was endlich das in dem der Deputation zugegangenen Aufsatze enthaltene Anführen der hohen Staatsregierung anlangt, daß die betreffende Abgabe keineswegs allein von der von Meissen über Behren durch Lommahsch nach Döbeln führenden, immittelst fisciisch chausfirten Straße, sondern auch vornehmlich von andern über Lommahsch nach Rossen, nach Riesa und nach Dschak, durch die Stadt und deren Flur gehenden, unchassfirten Straßenstrecken zu entrichten sei, so kann die Deputation die Meinung nicht theilen, daß dieser Grund für die fernere Zulässigkeit der fraglichen Pflastergeldserhebung spreche, sie hält vielmehr dafür, daß, weil der Stadt Lommahsch die Last